

---

<b>Gliederung</b>	<b>Rz</b>
1. Die Nichtanwendung der GewO und der Hauptkatalog in § 2 .....	1
1.1. Allgemeines .....	1
1.2. Weitere Ausnahmen .....	2
2. Die Liste in § 2 .....	3
2.1. Die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 2 und 3) .....	3
2.1.1. Die einzelnen Bereiche .....	3
2.1.2. Der Urproduktion zugehörige Produkte .....	6
2.1.3. Feilbieten im Umherziehen .....	7
2.1.4. Die Bedeutung von Grund und Boden .....	8
2.1.5. Abgrenzung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Gärtner .....	9
2.2. Die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft .....	10
2.2.1. Von der GewO ausgenommene Nebengewerbe .....	10
2.2.2. Zusatzkriterien für die Einordnung als Nebengewerbe .....	12
2.2.3. Die Anwendbarkeit des Betriebsanlagenrechts .....	17
2.3. Bestimmte Vermittlungstätigkeiten durch ideelle Vereine .....	18
2.4. Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften .....	19
2.4.1. Die Nichtanwendung der GewO .....	19
2.4.2. Die Anwendung der GewO .....	20
2.5. Buschenschank .....	21
2.5.1. Die Regelungen der GewO .....	21
2.5.2. Text des Wiener Buschenschankgesetzes .....	23
2.5.3. Text des NÖ Buschenschankgesetzes .....	24
2.5.4. Text des burgenländischen Buschenschankgesetzes .....	25
2.5.5. Text des steirischen Buschenschankgesetzes .....	26
2.5.6. Text des Kärntner Buschenschankgesetzes .....	27
2.6. Bergbau .....	28
2.7. Literarische Tätigkeit, die Ausübung der schönen Künste sowie die Ausübung des Selbstverlages der Urheber .....	29
2.7.1. Die Legaldefinitionen der GewO .....	29
2.7.2. Zum Begriff des Urhebers in der GewO .....	30
2.7.3. Randbereiche und Überschneidungen zu gewerblichen Tätigkeiten .....	31
2.8. Verrichtungen einfacher Art .....	32
2.9. Häusliche Nebenbeschäftigungen .....	33
2.9.1. Voraussetzungen .....	33
2.9.2. Privatzimmervermietung .....	35
2.9.3. Text des Tiroler Privatzimmervermietungsgesetzes .....	36

2.10. Freie Berufe und eigenständige Bereiche .....	37
2.11. Gesundheitswesen .....	38
2.12. Unterrichtswesen .....	39
2.13. Anstalten und geschützte Werkstätten .....	40
2.14. Bankgeschäfte .....	41
2.14.1. Die gesetzliche Ausnahmenbestimmung in § 2 Abs 1 Z 14 ...	41
2.14.2. Die einzelnen Bankgeschäfte .....	42
2.15. Bahn und Schifffahrt .....	43
2.16. Luftverkehr .....	44
2.17. Unterhaltungsbetriebe .....	45
2.18. Tätigkeiten im Bereich der Medien .....	46
2.19. Berg- und Schiführer .....	47
2.19.1. Die Regelungskompetenz .....	47
2.19.2. Text der niederösterreichischen Regelungen des Berg- und Schiführerwesens .....	48
2.19.3. Text der oberösterreichischen Regelungen des Berg- und Schiführerwesens .....	49
2.19.4. Text der steirischen Regelungen des Berg- und Schiführerwesens .....	50
2.19.5. Regelungen des Berg- und Schiführerwesens in Salzburg ....	51
2.19.6. Text der Regelungen des Berg- und Schiführerwesens in Kärnten .....	52
2.19.7. Text der Regelungen des Berg- und Schiführerwesens in Tirol .....	53
2.19.8. Text der Regelungen des Berg- und Schiführerwesens in Vorarlberg .....	54
2.20. Elektrizitäts- und Gasunternehmen .....	55
2.21. Die unter das Sprengmittelgesetz fallenden Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Verkaufstätigkeiten .....	56
2.22. Wetten .....	57
2.22.1. Allgemeines .....	57
2.22.2. Totalisatoren und Buchmacher in Wien .....	58
2.22.3. Totalisatoren und Buchmacher in NÖ .....	59
2.22.4. Totalisatoren und Buchmacher im Burgenland .....	60
2.22.5. Totalisatoren und Buchmacher in Oberösterreich .....	61
2.22.6. Totalisatoren und Buchmacher in Salzburg .....	62
2.22.7. Totalisatoren und Buchmacher in der Steiermark .....	63
2.22.8. Totalisatoren und Buchmacher in Kärnten .....	64
2.22.9. Totalisatoren und Buchmacher in Tirol .....	65
2.22.10. Totalisatoren und Buchmacher in Vorarlberg .....	66

---

2.23. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung durch AMS und gemeinnützige Einrichtungen .....	67
2.24. Betrieb der Monopole und Regalien des Bundes, Erzeugung von Blatternimpfstoff .....	68
2.25. Bestimmte gastwirtschaftliche Tätigkeiten .....	69
3. Konsequenzen illegaler Gewerbetätigkeit .....	70
4. Einschränkung der Ausnahmen .....	71
5. Sonderbestimmung für Reiseleiter .....	72

## 1. Die Nichtanwendung der GewO und der Hauptkatalog in § 2

### 1.1. Allgemeines

Die GewO ist auf zahlreiche Tätigkeiten nicht anzuwenden. Die GewO zählt diese Tätigkeiten in § 2 auf. Der Katalog der Ausnahmen in § 2 ist nicht vollständig. Auch andere Bundesgesetze können Ausnahmen enthalten, wobei diese Ausnahmen ausdrücklich anzuführen sind. Die Ausnahmen des § 2 stimmen weitgehend mit dem traditionellen Verständnis von nicht gewerblichen Tätigkeiten überein. Einige Tätigkeiten sind im Laufe der Zeit aus der GewO ausgeschieden und sind nun in eigenständigen Gesetzen normiert (etwa die Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Notar, Ärzte, Banken, der Betrieb von Eisenbahnunternehmen, Luftverkehrsunternehmen, usw.).

Die Aufzählung in § 2 ist nicht vollständig, weil § 2 auf dem Gedanken beruht, dass nur jene Tätigkeiten ausdrücklich angeführt werden müssen, die an sich die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit aufweisen. Tätigkeiten, denen nur eines dieser Merkmale fehlt, fallen ja schon auf Grund des § 1 nicht unter den Anwendungsbereich der GewO.<sup>1</sup> So sind etwa die Anstalten und Einrichtungen des Bundesheeres – abgesehen von § 2 Abs 16 – zur Wartung, Instandsetzung und Lagerung von Waffen und Gerät und zur Verpflegung und Betreuung von Heeresangehörigen vom Anwendungsbereich der GewO schon deshalb ausgenommen, weil es beim Betrieb dieser Anstalten und Einrichtungen an der Absicht fehlt, einen Ertrag oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen (§ 1 Abs 2).<sup>2</sup>

---

1 EB z GewO 1973, 395 BlgNR 13. GP 104.

2 EB z GewO 1973, 395 BlgNR 13. GP 104.

## 1.2. Weitere Ausnahmen

- 2 Ausdrückliche angeführte Ausnahmen von der GewO iSd § 2 sind zB in folgenden Gesetzen enthalten:
- § 29 Abs 2 Privatradiogesetz,<sup>3</sup>
- § 1 Abs 3 Kardiotechnikergesetz,<sup>4</sup>
- § 1 Abs 2 Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz,<sup>5</sup>
- § 1 Abs 3 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz,<sup>6</sup>
- § 67 Abs 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G,<sup>7</sup>
- § 48 Abs 2 Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G),<sup>8</sup>
- § 35 Abs 1 Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG,<sup>9</sup>
- § 8 Abs 5 BG über die Errichtung der Familien & Berufs Management GmbH,<sup>10</sup>
- § 12 Abs 6 BG über das Institute of Science and Technology – Austria (IST-Austria-Gesetz – ISTAG),<sup>11</sup>
- § 3 Abs 13 Hochschulgesetz,<sup>12</sup>
- § 1 Abs 4 Justizbetreuungsagentur-Gesetz – JBA-G,<sup>13</sup>
- § 2 Abs 2 Musiktherapiegesetz.<sup>14</sup>

---

<sup>3</sup> BGBI I 20/2001 idF BGBI I 86/2015.

<sup>4</sup> BGBI 96/1998 idF BGBI I 105/2019.

<sup>5</sup> BGBI 139/1979 idF BGBI I 104/2019.

<sup>6</sup> BGBI I 97/2001 idF BGBI I 89/2020.

<sup>7</sup> BGBI I 84/2001 idF BGBI I 86/2015.

<sup>8</sup> BGBI 379/1984 idF BGBI I 24/2020.

<sup>9</sup> BGBI I 29/2003 idF BGBI I 30/2020.

<sup>10</sup> BGBI I 5/2006 idF BGBI I 91/2007.

<sup>11</sup> BGBI I 69/2006 idF BGBI 75/2020.

<sup>12</sup> BGBI I 30/2006 idF BGBI I 101/2020.

<sup>13</sup> BGBI I 101/2008 idF BGBI I 58/2018.

<sup>14</sup> BGBI I 93/2008 idF BGBI I 105/2019.

## 2. Die Liste in § 2

### 2.1. Die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 2 und 3)

#### 2.1.1. Die einzelnen Bereiche

Die GewO zählt die Bereiche auf, die iSd GewO zur Land- und Forstwirtschaft zu 3 zählen sind, und zwar:

- die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte (§ 2 Abs 3 Z 1 1. HS),
- der Wein- und Obstbau (§ 2 Abs 3 Z 1 1. HS),
- der Gartenbau (§ 2 Abs 3 Z 1 1. HS),
- die Baumschulen (§ 2 Abs 3 Z 1 1. HS),<sup>15</sup>
- hinsichtlich des Weinbaues ferner der Zukauf von höchstens 1 500 l aus dem EWR stammenden Wein oder 2 000 kg aus dem EWR stammenden Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr (§ 2 Abs 3 Z 1 2. HS),
- im Bundesland Steiermark der Zukauf von höchstens 3 000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbaugebiet (§ 25 Abs 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist (§ 2 Abs 3 Z 1 3. HS),
- hinsichtlich aller Betriebszweige mit Ausnahme des Weinbaues ferner der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 vH des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt (§ 2 Abs 3 Z 1 4. HS),
- hinsichtlich aller Betriebszweige ferner der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausfallsbedingten Umfang (§ 2 Abs 3 Z 1 5. HS),
- das Halten von Nutztieren zur Zucht (§ 2 Abs 3 Z 2),
- die Mästung (§ 2 Abs 3 Z 2),
- die Gewinnung tierischer Erzeugnisse (§ 2 Abs 3 Z 2),
- die Jagd (§ 2 Abs 3 Z 3) und
- die Fischerei (§ 2 Abs 3 Z 3),
- Einstellpferdehaltung (§ 2 Abs 3 Z 4).

Die Aufzählung ist um Vollständigkeit bemüht, kann aber nicht als taxativ sondern nur als erläuternd aufgefasst werden. Der GewO kam es nie zu, den Begriff der

15 Zu den Baumschulen zählen auch Forstgärten und Rebschulen, s *Kinscher/Sedlak*, GewO<sup>6</sup> (MSA 1996) § 2 FN 167.

Land- und Forstwirtschaft allgemein gültig zu umschreiben oder endgültig zu definieren.<sup>16</sup> Die Regelung der Land- und Forstwirtschaft ist dem Bundesgesetzgeber bereits kompetenzrechtlich verwehrt. Die GewO kann die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche nur über die Ausnahmebestimmungen regeln.<sup>17</sup> Es gibt auch sonst **keine** allgemein gültige gesetzliche Definition des Begriffes von Land- oder Forstwirtschaft. Der ursprüngliche Text der GewO verwendete den Ausdruck „land- und forstwirtschaftliche Produktion“ und wurde in der geltenden GewO durch den weiteren Begriff „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.<sup>18</sup>

- 4 Für die Beurteilung der Frage, ob das, was ein Grundeigentümer an Nutzung mit seinem Grundstück vor hat, auch Land- oder Forstwirtschaft ist, spielen **subjektive Elemente** auf Seiten des Grundeigentümers **keine Rolle**. Diese Frage ist vielmehr nach streng **objektiven Kriterien** zu lösen. Ob das, was der Grundeigentümer mit einem Grundstück vor hat, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ist, hat die Behörde in Auslegung der Begriffe Land- und Forstwirtschaft unter Zuhilfenahme der gesetzlichen Vorgaben (zB in § 2 Abs 3 GewO) eigenständig zu prüfen.<sup>19</sup> Die Gewinnung von Schotter als solche kann zB nicht Gegenstand eines landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebes, sondern allenfalls nur eines Nebengewerbes sein, weil die Schottergewinnung bereits prinzipiell nicht der eigentlichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen ist.<sup>20</sup>

Mit der Kombination der beiden Begriffe „Hervorbringung“ und „Gewinnung“ sollten zu enge Formulierungen vermieden werden, um Missverständnisse zu vermeiden. So war es früher zweifelhaft, ob die Schilfgewinnung durch die Seebauern von der GewO ausgenommen ist. Seit der GewO 1973 fällt auch die Schilfgewinnung zweifelsfrei in den von der GewO ausgenommen Bereich der Landwirtschaft.<sup>21</sup> Die Erzeugung von Hackschnitzeln ist zur Forstwirtschaft zu rechnen.<sup>22</sup>

Die Hervorbringung und Gewinnung der pflanzlichen Erzeugnisse aus der Erde wird nicht gefordert. Es ist daher auch die Hydroponik (Pflanzenbau in Nährsalzlösung ohne Erde) von der GewO ausgenommen.<sup>23</sup> Die Gewinnung von Wasserpflanzen ist generell von der GewO ausgenommen.<sup>24</sup>

---

16 EB z GewO 1973, 395 BlgNR 13. GP 110.

17 Steuer/Gerscha, Kommentar zur Gewerbeordnung (Stand 2009) § 2 Kap 1 Seite 1.

18 EB z GewO 1973, 395 BlgNR 13. GP 104.

19 VwGH 26. 4. 2001, 97/07/0171, s RIS.

20 VwGH 22. 2. 1956, 211/53, VwGH Slg 3984 A/1956; VwGH 26. 2. 1991, 90/04/0147; VwGH 15. 11. 1993, 92/10/0432, s RIS.

21 EB z GewO 1973, 395 BlgNR 13. GP 111.

22 Kinscher/Sedlak, GewO<sup>6</sup> (MSA 1996) § 2 FN 159.

23 Kinscher/Sedlak, GewO<sup>6</sup> (MSA 1996) § 2 FN 161.

24 Steuer/Gerscha, Kommentar zur Gewerbeordnung (Stand 2009) § 2 Kap 3 Seite 2.

Land- und Forstwirte sind auch in Bezug auf den Verkauf der von ihnen gewonnenen Erzeugnisse von den Bestimmungen der GewO ausgenommen. Land- und Forstwirte dürfen Ihre Erzeugnisse in Verkaufsställen, die außerhalb ihrer Produktionsstätten liegen, verkaufen.<sup>25</sup> Das gilt auch für ausländische Land- und Forstwirte.<sup>26</sup>

Zu den „Nutztieren“ gehören nicht nur die „Haustiere“, Geflügel jeder Art, Bienen usw, sondern zB auch Tiere, die zum Zweck der Pelzgewinnung gehalten und gezüchtet werden. Die Pelztierzucht<sup>27</sup> und die Zucht von Zierfischen und Ziervögeln zählt zur Landwirtschaft.<sup>28</sup> Die Zucht wilder Tiere hingegen, wie sie von Zoos betrieben werden, oder von mikroskopisch kleinen Tieren und Kleinstlebewesen, wie sie von Labors betrieben werden, zählen nicht zum Bereich der Landwirtschaft.<sup>29</sup> Es ist auch nicht bereits jede Form der Tierhaltung in einem Gatter als Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit anzusehen. Dient diese Tierhaltung allerdings der Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens durch Gewinnung tierischer Produkte in einer betrieblichen Art, so liegt eine landwirtschaftliche Tätigkeit (mit teilweiser Zugehörigkeit zur Jagd iSd § 2 Abs 3 Z 3) vor (wie zB bei einem „Wildtierzuchtgatter“).<sup>30</sup>

Die rechtliche Ausgestaltung der Tierhaltung ist ohne Bedeutung. Eigenmast, Lohnmast, Pensionsviehhaltung, Zinsviehhaltung sind denkbar. Auch der Betrieb einer Brutanstalt zählt zur Landwirtschaft.

Die Tätigkeit als Pferdetrainer, die unabhängig von einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erfolgt, kann als freies Gewerbe betrieben werden.<sup>31</sup>

Das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden zählt seit der GewONov 2017 nur dann zur Landwirtschaft, sofern höchstens zwei Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.

Als Begründung für die Einschränkungen wird angeführt, dass es erforderlich sei, einen engen Konnex zur Landwirtschaft herzustellen, um zu erreichen, dass durch Selbstbewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne

25 VwGH Slg 4827 A (1958), s *Kinscher/Sedlak*, GewO<sup>6</sup> (MSA 1996) § 2 FN 168.

26 *Steuer/Gerscha*, Kommentar zur Gewerbeordnung (Stand 2009) § 2 Kap 3 Seite 4 f.

27 VwGH 21. 2. 1979, 2193/78, s *Steuer/Gerscha*, Kommentar zur Gewerbeordnung (Stand 2009) § 2 Kap 3 Seite 4.

28 *Kinscher/Sedlak*, GewO<sup>6</sup> (MSA 1996) § 2 FN 173.

29 EB z GewO 1973, 395 BlgNR 13. GP 111.

30 VwGH 28. 4. 2006, 2003/10/0267, s RIS; *Massauer*, Die Land- und Forstwirtschaft in der GewO einschließlich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in *Rill* (Hrsg), Ge- werberecht, Beiträge zu Grundfragen der GewO 1973 (1978) 38.

31 *Kinscher/Sedlak*, GewO<sup>6</sup> (MSA 1996) § 2 FN 174.

einer Kreislaufwirtschaft überwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse (zB Futtermittel, Einstreu) aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwendet würden. Keine landwirtschaftlich genutzten Flächen iSd Bestimmung sind sämtliche Flächen, auf denen kein Futterertrag gewonnen werden kann, also zB Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen (auf landwirtschaftlichen Flächen), Energieholzflächen, Christbaumflächen. Zudem müssen diese landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft in der näheren Umgebung des Einstellbetriebes liegen. In der Region befindlich sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen jedenfalls dann, wenn sie in einem Umkreis von 10 km zur Betriebsstätte liegen. Pachtflächen in anderen Mitgliedstaaten sind jedenfalls nicht zu berücksichtigen.<sup>32</sup>

### 2.1.2. Der Urproduktion zugehörige Produkte

- 6 Gemäß § 2 Abs 3a hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit
- dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
  - dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und
  - dem Bundesminister für Finanzen

durch Verordnung festzulegen, welche von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig sind. Dabei ist vom (von)

- a) alten Herkommen,
  - b) der langjährigen Übung,
  - c) der Abnehmererwartung hinsichtlich Angebotsform und -zustand des Produktes,
  - d) der sich wandelnden Auffassung über eine Vermarktungsfähigkeit und
  - e) den Erfordernissen einer Sicherung der Nahversorgung im ländlichen Raum
- auszugehen (§ 2 Abs 3a).

---

<sup>32</sup> 1752 BlgNR 25. GP 9.

Die nach dieser Gesetzesbestimmung erlassene Urprodukteverordnung<sup>33</sup> lautet wie folgt:

**„Land- und forstwirtschaftliche Urprodukte**

§ 1. Als der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörige Produkte im Sinne des § 2 Abs. 3a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, gelten:

1. Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
2. Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie zB Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
3. Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
4. Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Rohnen (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerewein, Met, Holunderblüten sirup;
6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckkreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz; weiters rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65 % aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt;
7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweih, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), An-

---

<sup>33</sup> BGBI II 410/2008.

gora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

### **Inkrafttreten**

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft, nicht jedoch vor dem 1. Jänner 2009.“

Für die Abgrenzung der Urproduktion vom land(forst)wirtschaftlichen Nebengewerbe der „Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte“ ist – auch für die Zwecke des BSVG, soweit es an die land(forst)wirtschaftlichen Nebengewerbe gemäß § 2 Abs 1 Z 2 anknüpft – die am 1. Jänner 2009 in Kraft getretene Urprodukteverordnung maßgeblich.<sup>33a</sup>

#### **2.1.3. Feilbieten im Umherziehen**

- 7 Gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung gelten die Bestimmungen des § 53 Abs 5 und § 367 Z 19 für die Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 2). Dieser Bereich (Feilbieten im Umherziehen) war auch schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kompetenzartikels des B-VG am 1. 10. 1925 in der GewO geregelt und erfasst aus diesem Grund auch Land- und Forstwirte. Trotz dieser Teilgeltung der GewO für Land- und Forstwirte benötigen Land- und Forstwirte keine Gewerbeberechtigung für das Feilbieten im Umherziehen.<sup>34</sup> Land- und Forstwirten ist das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gemäß § 53 Abs 5 GewO nur hinsichtlich bestimmter in ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hervorgebrachter Erzeugnisse gestattet und zwar: Obst, Gemüse, Kartoffeln, Naturblumen, Brennholz, Rahm, Topfen, Käse, Butter und Eier. Die Gemeinde kann diese Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen örtlich und/ oder zeitlich einschränken.<sup>35</sup>

#### **2.1.4. Die Bedeutung von Grund und Boden**

- 8 Im Gegensatz zu früher ist die zivilrechtliche Qualifikation des genutzten Grund und Bodens nicht mehr entscheidend. Es ist gleichgültig, ob es sich um Eigengrund, Pachtgrund oder um fremden Grund und Boden handelt.<sup>36</sup> Im Zusammen-

---

<sup>33a</sup> VwGH 2. 6. 2016, Ro 2016/08/004, s RIS.

<sup>34</sup> EB z GewO 1973, 395 BlgNR 13. GP 110.

<sup>35</sup> Siehe § 53 Abs 5 letzter Satz iVm § 53 Abs 2.

<sup>36</sup> EB z GewO 1973, 395 BlgNR 13. GP 111.